


Geschäftsführer	Finanzwesen
RAVON - Geschäftsstelle - E I N G A N G	
18. MAI 2022	
Buch-Nr.: 1026	
Operativer Dienst	Deponiemanagement

MEIN ZUHAUSE
**LANDKREIS
GÖRLITZ**
WOKRJES ZHORJELC

Landratsamt
Krajnoradny zarjad

Amt: Dezernat III - Bauaufsichtsamt
Bauaufsicht - Denkmalschutz

Sachgebiet:

Sachgebiet 2 mit Sitz in Niesky

Bearbeiter/in: Dipl.-Ing. (FH) Herr Brückner

Telefon: 03581 663 3734

Telefax: 03581 66363701

Bauaufsicht@kreis-gr.de

Sitz:

Landratsamt Görlitz

Außenstelle Niesky

Robert-Koch-Straße 1

02906 Niesky

Internet: www.kreis-goerlitz.de

Datum

13.05.2022

Landkreis Görlitz • Postfach 30 01 52 • 02806 Görlitz

RAVON Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien
Herrn Ramon Toedter
Kunnersdorf
Am Kalkwerk 6
02829 Schöpstal

Ihre Zeichen

Aktenzeichen (bei Antwort immer angeben)

B-22/00268/SÖ/brü

Baugenehmigung nach § 63 SächsBO

Vollzug der Baugesetze

hier: Antrag auf Baugenehmigung nach § 59 Sächsischer Bauordnung (SächsBO)

Bauort: Schöpstal, Kunnersdorf, Am Kalkwerk 6
Gemarkung: Kunnersdorf Flur 3 Kunnersdorf Flur 3
Flurstück: 68/3 130

Vorhaben: Neubau Überdachung Betriebsfahrzeuge mit Solaranlage

Sehr geehrter Herr Toedter,

das Landratsamt des Landkreises Görlitz erlässt folgenden

Bescheid:

1. Auf Antrag wird Ihnen unbeschadet privater Rechte Dritter für das o.g. Bauvorhaben die Baugenehmigung im **Vereinfachten Verfahren** nach § 63 SächsBO unter Beachtung des eingeschränkten Prüfumfanges erteilt.

1.1. Bedingungen

- keine

1.2. Auflagen

- 1.2.1. Der Bauherr hat den Baubeginn mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 1.2.2. Vor Baubeginn ist vom Bauherrn schriftlich der von ihm bestellte Bauleiter mit Anschrift und Qualifikation zu benennen.
- 1.2.3. Die bautechnischen Nachweise nach Maßgabe von § 66 SächsBO in Abhängigkeit von der Gebäudeklasse einschließlich der Erklärung des Tragwerkplaners nach § 12 Absatz 3 DVOSächsBO, sind der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Görlitz vor Baubeginn vorzulegen.

Der Zugang für elektronisch
Signierte und verschlüsselte
elektronische Dokumente ist mit
Einschränkungen eröffnet.
Informationen und Erläuterungen
auf www.kreis-goerlitz.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisbehörde)
Di 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mi 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung)
Do 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Fr 08.30 – 12.00 Uhr (außer Jugendamt)

- 1.2.4. Garagen für Kfz und Carports sind nach § 49 SächsBO i. V. m. der Sächsischen Garagen- und Stellplatzverordnung (SächsGarStellplVO) auszuführen, zu unterhalten und zu benutzen (SGVBl. 8 S. 312).
- 1.2.5. Nach § 72 Absatz 3 SächsBO wird die Baugenehmigung unter Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erteilt.
2. Die in der Anlage aufgeführten Hinweise (Allgemeine Hinweise für den Bauherrn) sind zu beachten.
3. Bestandteil dieser Genehmigung sind die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen sowie die in den Bauvorlagen grün eingetragenen Prüfvermerke.
4. Für diesen Bescheid werden Gebühren und Auslagen erhoben. Ein Kostenbescheid liegt bei.

Gründe:

I.

Am 04.01.2022 (Posteingang: 12.01.2022) wurde der Bauantrag für das o.g. Vorhaben eingereicht. Dieser lag am 02.02.2022 vollständig vor.

Für das Genehmigungsverfahren wurden die erforderlichen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Diese stimmten dem o.g. Vorhaben unter den aufgeführten Nebenbestimmungen zu. Das Einvernehmen der Gemeinde wurde erteilt.

Das betroffene Grundstück liegt in der Gemarkung Kunnersdorf Flur 3.

Das Vorhaben ist im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB zulässig.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörde für diesen Bescheid folgt aus § 57 Abs. 1 SächsBO sowie aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Nach § 72 Abs. 1 SächsBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Das o.g. Vorhaben ist gemäß § 59 Abs. 1 SächsBO baugenehmigungspflichtig.

Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach **§ 63 SächsBO**.

Die Voraussetzungen der Vorschrift wurden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens unter Beteiligung der erforderlichen Träger öffentlicher Belange geprüft. Diese sind unter Einhaltung der aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt. Die Baugenehmigung war daher gemäß § 72 Abs. 1 SächsBO zu erteilen.

II.

Die Baugenehmigung kann nach § 72 Abs. 3 SächsBO unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen wurden nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt, um dem Bauantrag stattgeben zu können.

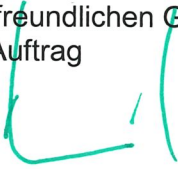
III.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß den §§ 1-3 ff. des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i.V.m. dem jeweils geltenden Sächsischen Kostenverzeichnis (SächsKVZ).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Görlitz, Bahnhofstraße 24 in 02826 Görlitz erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Brückner
Leiter Sachgebiet 2



Anlagen

Bauplanmappe
Allg. Hinweise f. d. Bauherrn
Kostenbescheid
Formulare f. Anzeigen

Verteiler

Gemeinde Schöpstal über VV Weißer Schöps/ Neiße

Allgemeine Hinweise für den Bauherrn

1. Baumaßnahmen, die im vereinfachten Verfahren nach § 63 SächsBO geprüft und genehmigt werden, müssen in allen Belangen der Bauordnung sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.
2. Die Notwendigkeit anderer Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.
3. Nach § 52 SächsBO sind der Bauherr und die am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer und Bauleiter) im Rahmen ihres Wirkungskreises (§§ 54 ff SächsBO) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 87 SächsBO darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.
4. Für **Abweichungen von der Baugenehmigung** ist **vor** ihrer **Ausführung** ein neuer Bauantrag für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichungen erforderlich. Die Bauvorlagen sind in 3-facher Ausfertigung bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Abweichungen ohne die vorherige Genehmigung ziehen neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens auch die Einstellung der Bauarbeiten (§ 79 SächsBO) nach sich.
5. Der Bauherr hat neben dem Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben die Erfüllung der in der Baugenehmigung enthaltenen, für den Baubeginn relevanten Auflagen und Bedingungen sowie die Einholung der in den Hinweisen enthaltenen noch fehlenden anderweitigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 72 Abs. 8 SächsBO - Baubeginnanzeige).
6. Der Bauherr ist verpflichtet, an gut sichtbarer Stelle beiliegendes Baustellenschild anzubringen und hat gem. §§ 53 und 56 SächsBO einen geeigneten **Bauleiter zu bestellen**. Eine Bauleitererklärung ist dem Genehmigungsbescheid beigelegt. Bei einem Wechsel des Bauherrn oder des Bauleiters ist die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu verständigen.
7. Der Bauherr hat a) den Baubeginn (vgl. § 72 Absatz 6 Ziffer 3 SächsBO) und b) die Nutzungsaufnahme (vgl. § 82 Absatz 2 SächsBO) mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Ein Verstoß gegen diese Regelung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 87 SächsBO dar. Sofern die Bauaufsichtsbehörde eine Abnahme für erforderlich hält, wird diese durchgeführt. Die Formblätter sind dem Genehmigungsbescheid beigelegt.

Darüber hinaus hat die Vorlage der Erfüllungserklärung nach § 92 GEG (Gebäudeenergiegesetz) zusammen mit der Anzeige nach § 82 Absatz 2 SächsBO zu erfolgen.

Bei gewerblichen Anlagen ist die abschließende Fertigstellung der Baumaßnahme auch der Landesdirektion Sachsen, Gewerbeaufsichtsamt, Außenstelle Bautzen, Abteilung Arbeitsschutz, Käthe - Kollwitz - Straße 17 in 02625 Bautzen anzuzeigen.
8. Vor dem Baubeginn müssen die Grundfläche der baulichen Anlage und ihre Höhenlage festgelegt sein. Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 72 Abs. 7 SächsBO).
9. Nach § 11 SächsBO ist die Baustelle so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und dass keine Gefahren oder vermeidbare Belästigungen entstehen. Zudem ist die AVV Baulärm zu beachten. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.
10. Wird im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser freigelegt, zutage gefördert, aufgestaut oder abgesenkt, so bedarf es hierzu einer vorherigen wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes zu beantragen ist.
11. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).
12. Sollte bei der Bauausführung eine bisher unbekannte Altlastverdachtsfläche (Alttablagerung oder Altstandorte) freigelegt werden, so ist die Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Görlitz als zuständige Umweltbehörde von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.
13. Sollten bei Grabungsarbeiten archäologische Funde auftreten, ist das Landesamt für Archäologie Dresden, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden, Telefon: 0351 - 8926 603, Telefax: 0351 - 8926 604, E-Mail: info@ifa.sachsen.de, zu verständigen.

14. Bei den zuständigen Versorgungsunternehmen für Elektroenergie, Wasser, Abwasser, Gas und Telekommunikation sind für das Baugrundstück durch den Bauherrn Kabel- und Leitungsausgänge vor Baubeginn einzuholen, sofern ein entsprechender Eingriff erfolgt. Gleiches gilt für die Zustimmung dieser Unternehmen, soweit ein Anschluss erforderlich wird.
15. Die Baugenehmigungsbehörde weist zudem darauf hin, dass nach Artikel 2 Absatz 2 der Baustellenverordnung (BaustellV) für jede Baustelle, bei der
 - die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, Dienststelle Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 17, Haus 3, 02625 Bautzen, (Telefon: 03591 273-400) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln ist. Zudem kann es notwendig sein, einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und einen Sicherheits- und Gesundheitskoordinator zu bestellen. Das entsprechende Formular finden Sie unter www.arbeitsschutz.sachsen.de/198.htm
16. Im Einzelfall notwendige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit sowie fremden Eigentums und des öffentlichen Verkehrs sind eigenverantwortlich zu veranlassen. Baustoffe und Baumaschinen dürfen nicht ohne Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde auf öffentlichen Verkehrsflächen gelagert bzw. aufgestellt werden.
17. Durch die Bauarbeiten darf die Tragfähigkeit des Bodens der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt und damit auch die Standsicherheit vorhandener baulicher Anlagen nicht gefährdet werden.
18. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung länger als zwei Jahre unterbrochen worden ist (§ 73 Abs. 1 SächsBO). Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden (§ 73 Abs. 2 SächsBO). Die Verlängerung muss **vor** Ablauf der Geltungsdauer beantragt werden.
19. Wenn nach dem 24. Juni 1991 ein Gebäude abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert wurde, hat der Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen (§ 6 Abs. 3 SächsVermKatG). Erkundigungen bezüglich öffentlich bestellter Vermessungsingenieure können beim Landratsamt des Landkreises Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurbereinigung, eingeholt werden.
20. Befindet sich das Grundstück in einem Verfahrensgebiet nach Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) ist die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG erforderlich. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen: Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Zuständig ist die Teilnehmergeinschaft des Verfahrens beim Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneueordnung, Georgewitzer Straße 42, 02708 Löbau, Telefon: 03585 442901.
21. Sofern durch Ihr Vorhaben denkmalschutzrechtliche Belange betroffen sind und Sie die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §§ 7 i, 10 f oder 11 b EStG beantragen, bitten wir Sie, Ihren Steuerberater rechtzeitig vor Baubeginn über die genehmigten Baumaßnahmen zu informieren. Bitte übersenden Sie für diesen Fall ebenfalls vor Baubeginn eine ausführlichere Aufstellung aller im Antrag nicht genannten, denkmalschutzrechtlich genehmigungsfreien Baumaßnahmen an den Landkreis Görlitz, Dezernat III Bauaufsichtsamt, Untere Denkmalschutzbehörde, Hochwaldstraße 29 in 02763 Zittau. Aufwendungen für nicht genannte bzw. abgestimmte Maßnahmen können nicht bescheinigt werden.
22. Der Rechtsbehelf eines Dritten (Widerspruch) gegen diesen Bescheid hat nach § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Mit den Bauarbeiten darf begonnen oder fortgeföhren werden, wenn gegen den Genehmigungsbescheid Widerspruch eingelegt wurde. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass daraus resultierende Risiken zu Lasten des Bauherrn gehen.



Landkreis Görlitz • Postfach 30 01 52 • 02806 Görlitz

RAVON Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien
Herrn Ramon Toedter
Kunnersdorf
Am Kalkwerk 6
02829 Schöpstal

Landratsamt

Krajnoradny zarjad

Amt: Dezernat III - Bauaufsichtsamt
Bauaufsicht - Denkmalschutz

Sachgebiet:

Sachgebiet 2 mit Sitz in Niesky

Bearbeiter/in: Dipl.-Ing. (FH) Herr Brückner

Telefon: 03581 663 3734

Telefax: 03581 66363701

Bauaufsicht@kreis-gr.de

Sitz:

Landratsamt Görlitz

Außenstelle Niesky

Robert-Koch-Straße 1

02906 Niesky

Internet: www.kreis-goerlitz.de

Ihre Zeichen

Aktenzeichen (bei Antwort immer angeben)

B-22/00268/SÖ/brü

Datum

13.05.2022

Baugenehmigung nach § 63 SächsBO

Vollzug der Baugesetze

hier: Antrag auf Baugenehmigung nach § 59 Sächsischer Bauordnung (SächsBO)

Bauort: Schöpstal, Kunnersdorf, Am Kalkwerk 6
Gemarkung: Kunnersdorf Flur 3 Kunnersdorf Flur 3
Flurstück: 68/3 130

Vorhaben: **Neubau Überdachung Betriebsfahrzeuge mit Solaranlage**

Sehr geehrter Herr Toedter,

das Landratsamt des Landkreises Görlitz erlässt folgenden

Bescheid:

1. Auf Antrag wird Ihnen unbeschadet privater Rechte Dritter für das o.g. Bauvorhaben die Baugenehmigung im **Vereinfachten Verfahren** nach § 63 SächsBO unter Beachtung des eingeschränkten Prüfumfanges erteilt.

1.1. Bedingungen

- keine

1.2. Auflagen

- 1.2.1. Der Bauherr hat den Baubeginn mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 1.2.2. Vor Baubeginn ist vom Bauherrn schriftlich der von ihm bestellte Bauleiter mit Anschrift und Qualifikation zu benennen.
- 1.2.3. Die bautechnischen Nachweise nach Maßgabe von § 66 SächsBO in Abhängigkeit von der Gebäudeklasse einschließlich der Erklärung des Tragwerkplaners nach § 12 Absatz 3 DVOSächsBO, sind der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Görlitz vor Baubeginn vorzulegen.

Allgemeine Öffnungszeiten

